Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

14. Verordnung vom 21.04.1828 publ. 30.04.1828

gunehmender Bevolkerung ober aus sonstigen Urfachen sich bavon zu trennen und eine befondere Nebenschule anzulegen in dem Falle ift.

Welches hierdurch auf hochsten Befehl zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

14) Bekanntmachung der Militair: Commission vom 21. April, publ. am 30. April 1828.

betreffend ben Unf Seiner Berzoglichen Durchlaucht umfang der Sochsten Befehl wird folgende Hochfte Refo: Beweistraft bes Beugniffes Intion bom 16. April 1828., betreffend ben eines Officiers Umfang der Beweiskraft des Zeugnisses eis aegen Unteroffi: ciere und Gol-nes Officiers gegen Unterofficiere und Golbaten ben Misbaten ben Militair = Dienstvergehungen, hies titair . Dienst: burch offentlich bekannt gemacht: vergehungen.

Diejenige Melbung ober Anzeige eines Officiers gegen feine Untergebenen, welche auf deffelben eigener Bahrnehmung im Dien= fte gegrundet ift und im officiellen Wege auf feine Umtspflichten und Verantwortlichkeit an feinen vorgefegten gemacht wird, foll von bem, ber fie annimmt, gleichfalls auf feine eigene Ber= antwortlichkeit, sowohl rucksichtlich der Fahigkeit bes Melbenden zur Wahrnehmung bes Unges zeigten, als auch ruckfichtlich feiner augenblicklis chen Gemuthestimmung forgfaltig erwogen und foldes ben ber weitern Melbung bemerkt werben.

, the line was.